

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 76 (1958)
Heft: 48

Artikel: Zur Volksabstimmung über die Nutzung der Spölwasserkräfte
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-64088>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Da ein freier Ausblick von der Schalttafel auf das Spielfeld nicht möglich ist, wird der Schaltzustand auf einem Blindschema angezeigt, Bild 10. Der bedienende Platzwart kann so auf einfache Weise die gesamte Anlage einschliesslich Tribünen- und Zugangsbeleuchtung überblicken.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass für Trainingszwecke der Leichtathleten unter dem Tribünendach acht Scheinwerfer mit 1000 W Glühlampen angebracht sind, welche eine stufenweise Beleuchtung der Aschenbahn-Zielgeraden ermöglichen.

Unseres Wissens ist der Sportplatz Letzigrund die erste Grossanlage, welche mit Scheinwerfer für Hg-L-2000 W-Lampen ausgerüstet wurde. Die Inbetriebnahme erfolgte Mitte August dieses Jahres, und die Anlage hat während verschiedenen Nachtveranstaltungen ihre Zweckmässigkeit bereits unter Beweis gestellt. Die in sie gesetzten Erwartungen wurden in jeder Hinsicht erfüllt und die vorausgerechneten Werte eingehalten. Die Hg-L-2000 W-Lampe hat damit ihre Feuerprobe auf dem Gebiet der Sportplatzbeleuchtungen bestanden und wird in Zukunft für derartige Anwendungen zweifellos vermehrt zum Einsatz kommen.

Adresse des Verfassers: R. Amstein, dipl. Ing., bei H. W. Schuler und E. Brauchli, beratende Ingenieure, Zürich 8, Mühlebachstrasse 43.

Zur Volksabstimmung über die Nutzung der Spölwasserkräfte

DK 621.29:32

Nachdem es sich gezeigt hat, dass über den Gegenstand der eidgenössischen Abstimmungen vom 7. Dezember vielfach Unklarheiten bestehen, halten wir es für angezeigt, hierüber noch einige Aufklärungen zu geben. Ueber die Nutzarmachung der Wasserkräfte des oberen Spöls kam nach langwierigen Verhandlungen am 27. Mai 1957 zwischen der Schweiz und Italien ein Abkommen zustande, das die in Heft 46, S. 685 ausführlich beschriebene Verständigungslösung nach dem Projekt 1957/58 (Bild 14, S. 689) zur Grundlage hat und das dessen Ausführung ermöglicht. Dieses Projekt weist gegenüber dem früheren vom Jahre 1955 (Bild 12, S. 687) wesentliche Vorteile auf. Vor allem ist der Eingriff in der Spölschlucht innerhalb des Nationalparkgebietes viel kleiner, indem der früher vorgesehene Stausee Praspöl von 28 Mio m³ Inhalt durch ein Ausgleichbecken Ova Spin von 6,5 Mio m³ Inhalt ersetzt werden soll. Ausserdem werden verschiedene Seitenbäche des Inn nicht mehr gefasst. Und schliesslich werden mit den zuständigen Gemeinden neue Verträge betreffend den Nationalpark abgeschlossen, durch welche wertvolle Gebiete, so vor allem die S-charl-Reservation, die auf Ende 1961 gekündigt ist, dauernd dem Park einverleibt werden sollen.

Am 20. Dezember 1957 haben die Eidgenössischen Räte einen Bundesbeschluss gefasst, nach dem das Abkommen zwischen der Schweiz und Italien genehmigt und der Bundesrat ermächtigt wird, es zu ratifizieren. Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum ergriffen, welchem zufolge der Bundesrat das Abkommen nur in Kraft setzen kann, wenn es die Mehrheit der Stimmbürger gutheisst. Das Ständemehr ist nicht erforderlich. Auf italienischer Seite haben die Abgeordnetenkammer wie der Senat das Abkommen genehmigt, und der Präsident der Italienischen Republik ist durch Gesetz vom 31. März 1958 ermächtigt worden, es zu ratifizieren.

Gegenstand der Abstimmung vom 7. Dezember 1958 ist also nicht die Frage, ob die Wasserkräfte des Inn und des Spöl ausgebaut werden sollen oder nicht. Diese Frage steht, was den kantonalen Ausbau anbetrifft, in der Kompetenz der Engadiner Gemeinden, die die hierzu nötigen Konzessionen bereits erteilt haben, sowie in der des Kleinen Rates des Kantons Graubünden, der diese Konzessionen am 3. November 1958 genehmigt hat. Somit steht dem Ausbau dieses Teils des Gesamtprojektes nichts mehr entgegen. Sollte die Vorlage verworfen werden, so würde dieser Ausbau nach dem Projekt 1955 sofort in Angriff genommen. Dabei gingen nicht nur die genannten, sehr bedeutenden Vorteile der Verständigungslösung verloren, sondern es würde auch eine verworrene Lage gegenüber Italien entstehen. Insbesondere würde die Gefahr bestehen, dass Italien sehr viel grössere Wassermengen aus dem oberen Spöltal ableiten wird, um es in der Kraftwerk-kette des Veltlins zu nutzen, wodurch die für unsere Energie-

wirtschaft sehr bedeutungsvolle Speichermöglichkeit im italienischen Livignotal weitgehend entwertet würde. Es besteht kein internationales Wasserrechtsgesetz, auf das man sich zur Verhinderung solcher Ableitungen berufen könnte. Alle Regelungen in den Fragen der Nutzung der Grenzgewässer beruhen auf dem guten Einvernehmen zwischen den jeweiligen Partnern. Diese Praxis hat sich bis heute zwischen der Schweiz und unseren Nachbarstaaten bestens bewährt. Es wäre höchst bedauerlich und für unser Land in jeder Beziehung nachteilig, wenn dieses Einvernehmen durch eine Verwerfung der Vorlage erschüttert würde.

Von besonderer Bedeutung ist die Stellungnahme der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz, die an ihrer Hauptversammlung vom 10./11. Mai 1958 auf Seelisberg nach sorgfältigem Studium des ganzen Fragenkomplexes und gründlicher Aussprache mit 72 gegen 14 Stimmen eine Entschliessung gut hiess, nach welcher sie dem Staatsvertrag mit Italien keine Opposition macht und der Verständigungslösung für den Ausbau der Wasserkräfte des Unterengadins zustimmt¹⁾. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Aufsätze von Dr. Richard Liver (Chur): «Rechtsfragen der Spölnutzung» in «NZZ» vom 22./23. Nov. 1958 sowie von Prof. Dr. Hans Zbinden, Bern, Mitglied der Nationalparkkommission: «Die Verständigungslösung im Nationalpark» in «Wasser- und Energie-wirtschaft», Heft 11, November 1958, S. 326, hingewiesen, aus denen mit aller Deutlichkeit hervorgeht, dass eine Verwerfung der Vorlage sich für alle Beteiligten, insbesondere auch für die Belange des Natur- und Heimatschutzes, sowie für die des Nationalparkes höchst nachteilig auswirken müsste. Dr. Liver hat insbesondere auch die Rechtsfragen beleuchtet und nachgewiesen, dass die Konzessionserteilungen der Bündner Gemeinden zu Recht bestehen.

1) «Heimatschutz» 1958, Nr. 2, S. 46/62.

Buchbesprechungen

Carl Roesch. Ein Beitrag zur Geschichte der Malerei seit 1900. Von **Albert Knoepfli**. 176 S. Text, sechs Farbtafeln und 113 Abb. Format 22 × 24 cm. Frauenfeld 1958, Verlag Huber & Co. AG. Preis geb. Fr. 28.50.

Carl Roesch in Diessenhofen gehört zu den seltenen Künstlern, die einen ausgesprochenen Sinn für den Zusammenhang zwischen Malerei und Architektur haben. Das hat er in vielen «angewandten» Arbeiten bewiesen, in Wandgemälden, Steinmosaiken, Keramikmosaiken, Glasfenstern. Auch seine freien Arbeiten zeigen ein festes konstruktives Gerüst, das oft nahe an abstrakte Malerei heranführt, aber Roesch sieht die geometrische Ordnung schon in den Naturformen selbst, und hat darum keinen Anlass, sie für sich allein nackt heraus-zupräparieren. Im Gegensatz zu anderen hat Roesch seine Mosaiken stets selbst ausgeführt, das gibt ihnen eine schöne stoffliche Gediegenheit und Handwerklichkeit und zugleich künstlerische Freiheit. Mit Recht berühmt ist die entsagungs-volle Neubemalung der Fassade des Hauses «zum Ritter» in Schaffhausen, wo Carl Roesch mit grösster Treue das seit Jahrhunderten durch Uebermalungen getrübt Fresko des Tobias Stimmer in ursprünglicher Frische erneuert hat.

Albert Knoepfli widmet dem kürzlich siebzugigjährig gewordenen Künstler eine verdienstermassen ausführliche und schön ausgestattete Monographie mit Lebensgeschichte, Werkverzeichnis und Einordnung des Werkes in den Gang der Kunstgeschichte.

P. M.

Der industrielle Wärmeübergang. Fünfte Auflage. Von **A. Schack**. 434 S. mit Abb. Düsseldorf 1957, Verlag Stahl-eisen m. b. H. Preis geb. DM 43.75.

Das Buch gliedert sich in sieben Kapitel. Im ersten werden die drei Arten des Wärmeüberganges (Leitung, Konvektion, Strahlung) beschrieben, die dann im zweiten einzeln eingehend erörtert werden. Dann folgt die ausführliche Berechnung der Wärmeaustauscher ohne und mit Speicherung. Drei kurze Kapitel behandeln den Wärmeübergang in den technischen Feuerungen, den Druckverlust in Rohren und Rohrbündeln sowie Wärmeübergang und Druckverlust. Schliesslich werden technisch wichtige Anwendungen an Hand gut ausgewählter Zahlenbeispiele gezeigt. Am Schluss findet man eine Zusammenstellung der benutzten Buchstaben sowie die für die Wärmeübertragung wichtigsten Naturkonstanten.